

Wahl der Abgeordneten zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Erste Bekanntmachung des Landeswahlleiters Thüringen vom 27. Dezember 2024

Nachdem der 23. Februar 2025 durch den Bundespräsidenten als Wahltag bestimmt worden ist, gibt der Landeswahlleiter Folgendes bekannt:

I. Landeslisten

1. Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nur von Parteien eingereicht werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche eine Landesliste nur einreichen, wenn sie **spätestens am siebenundvierzigsten Tag vor der Wahl, dem 7. Januar 2025, bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BWG. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 BWG.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 5 BWG. Nach § 18 Abs. 2 Satz 6 BWG sollen darüber hinaus der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz beigefügt werden.

2. Einreichen von Landeslisten

Eine Partei kann gemäß § 18 Abs. 5 BWG in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, spätestens am vierunddreißigsten Tag vor der Wahl, dem 20. Januar 2025, bis 18.00 Uhr schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen gemäß § 19 BWG. Landeslisten können gemäß § 27 Abs. 1 BWG nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes der Partei darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO). Sofern keine Landesverbände bestehen, muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einer Landesliste hierzu gewählt worden ist § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, dem

27. März 2024, stattgefunden haben nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG. Die Wahlen der Bewerber sind frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, das heißt seit dem 27. Juni 2024 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen nach den Satzungen der Parteien gewählt werden.

In jeder Landesliste soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden gemäß § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 BWG.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, seit deren letzter Wahl, nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 1 708 (eintausendsiebenhundertacht) Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 und 2 BWO.

Die Wahlberechtigten (§ 12 BWG), die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner gemeldet ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste (Anlage 20 BWO) sind beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben und die Versicherungen an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 22 BWO),
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 BWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1 708 (eintausendsiebenhundertacht) Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 21 BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist (Anlage 23 BWO), mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 24 BWO), wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die amtlichen Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am siebenundvierzigsten Tag vor der Wahl, dem 7. Januar 2025, bis 18.00 Uhr der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Des Weiteren sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz beigelegt werden.

Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerber) können – ohne vorherige Beteiligungsanzeige bei der Bundeswahlleiterin – direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Auch Parteilose können sich als sogenannte Einzelbewerber/-kandidaten für ein Direktmandat in einem Wahlkreis – ohne vorherige Beteiligungsanmeldung bei der Bundeswahlleiterin – zur Wahl stellen.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 18 Abs. 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am vierunddreißigsten Tag vor der Wahl, dem 20. Januar 2025, bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen** gemäß § 19 BWG. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, das heißt am 27. März 2024, stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 27. Juni 2024 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein nach § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BWO.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 BWG. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen gemäß § 20 Abs. 3 BWG ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 BWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 BWO),
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 BWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

III. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Bundestagswahl 2025 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

IV. Anschrift des Landeswahlleiters und der Bundeswahlleiterin

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

| | |
|---|---|
| | Postanschrift |
| Der Landeswahlleiter Thüringen Europaplatz 3 99091 Erfurt | Der Landeswahlleiter Thüringen PF 90 01 63 99104 Erfurt |

Telefonnummer: 0361 57 331 9100
 Telefax: 0361 57 331 9699
 E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de
 Internet: www.wahlen.thueringen.de oder
www.statistik.thueringen.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

| | |
|--|--|
| | Postanschrift |
| Die Bundeswahlleiterin Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden | Die Bundeswahlleiterin Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden |

Telefonnummer: 0611 75 4863
 Telefax: 0611 75 3964
 E-Mail: post@bundeswahlleiter.de
 Internet: www.bundeswahlleiterin.de oder
www.destatis.de/wahlen

V. Anschriften der Kreiswahlleiter

Die Anschriften der Kreiswahlleiter sind im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 9. Dezember 2024 sowie im Internet unter www.wahlen.thueringen.de veröffentlicht.

Dr. Holger Poppenhäger
 Der Landeswahlleiter Thüringen

Der Landeswahlleiter
 Erfurt, 27.12.2024
 Az.: Bekanntmachung 1 B25 neu 23.2.2025
 ThürStAnz Nr. 1/2025 S. 15 – 17

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
 35. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
 Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309
 Mitarbeiterin: Laura Krebs, Telefon: 0361 57-3313697
 E-Mail: staatsanzeiger@tmk.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
 Telefon: 03691 6905-0
 E-Mail: verlag@husemann.net, Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
 Telefon: 03691 6905-0
 Druckverfahren: Digital
 Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich. Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr
 Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 1 vom 6. Januar 2025 beträgt 24 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).